

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	25.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	25.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	18.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	25.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	25.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	18.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	18.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	18.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	25.01.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	18.01.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2018/19

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1.) Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW wird an Grundschulen, an denen auch Sprachfördergruppen (ehem. Auffang- und Vorbereitungsklassen (AVK) bzw. Internationale Klassen) geführt werden, die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen wie im Vorjahr auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt.
- 2.) Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2018/19 basierend auf den Ergebnissen des Anmeldeverfahrens entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
- 3.) Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sowie die Bezirksvertretungen sind anzuhören.
- 4.) Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies noch erfordert.

Begründung:

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder pro Klasse liegt in Abhängigkeit der Anzahl der gebildeten Klassen grundsätzlich zwischen 25 und 29 (§ 6a Abs. 1 S. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG wurde die Klassenfrequenz an Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie Schulen in Einzugsbereichen mit bildungsrelevanten sozialen Belastungen (vgl. Kommunalen Lernreport 2014, A3-4, S. 36 ff.) sowie an Schulen mit Sprachfördergruppen durch Beschlüsse des Schul- und Sportausschusses auf maximal 25 Kinder festgelegt.

Durch die geringere Anzahl an Kindern zum Schulbeginn besteht im Verlauf der Grundschulzeit eine verbesserte Möglichkeit, weitere Schülerinnen und Schüler die einen Sprachförderbedarf haben in die bestehenden Regelklassen zu übernehmen. Fehlende Aufnahmekapazitäten können ansonsten zu Klassenteilungen führen, die im Raumbestand oft nicht realisierbar sind.

Zum Schuljahr 2018/19 wurden im regulären Anmeldeverfahren bis heute von insgesamt 3.108 Schulanfängern 2.846 Kinder an den städtischen Grundschulen angemeldet. Die Anmeldezahlen der einzelnen Grundschulen sind in Anlage 1 aufgeführt. 49 Kinder wurden bisher nicht angemeldet. Zusammen mit 542 Kindern, die an Schulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Schuleingangsphase verbleiben, werden im kommenden Schuljahr 3.388 Kinder die Eingangsklassen an den städtischen Grundschulen besuchen. Auf dieser Grundlage dürfen gemäß § 6a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2018/19 maximal **148** Eingangsklassen (= kommunale Klassenrichtzahl) gebildet werden.

Mit der Vorgabe der kommunalen Klassenrichtzahl sollen die Bildung zu vieler zu kleiner Klassen verhindert und daraus resultierend eine bessere Versorgung mit Lehrkräften sichergestellt werden. Im Schuljahr 2018/19 liegt die Schüler-Lehrer-Relation (Schüler je Stelle) bei 21,95 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Mit den in der Anlage festgelegten Aufnahmekapazitäten von 141 Eingangsklassen wird die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten und gesamtstädtisch eine Klassenfrequenz für die Eingangsklassen von durchschnittlich 24,03 Schülerinnen und Schülern je Klasse erreicht.

Aufgrund der Anmeldezahlen werden an der Wellbachschule und der GS Ummeln jeweils eine zusätzliche Eingangsklasse gebildet. Dennoch überschreiten an dreizehn Schulen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazitäten. An drei Schulen (GS Am Waldschlößchen, Rußheideschule und trotz Mehrklassenbildung auch an der Wellbachschule) müssen über Ablehnungen externer Anmeldungen hinaus auch Kinder aus dem wohnortnahen Schuleinzugsbereich abgelehnt werden.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.